



Schwanenstadt, am 6.4.2016
Sachbearbeiter: Ing. Jürgen Traxler

AZ.: Wa 850 – 2016/TJ
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwanenstadt vom 11. Februar 2016, mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Schwanenstadt erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von bebauten oder unbebauten Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt Euro 14,09 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 2.114,20.
2. Die Bemessungsgrundlage bildet unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 festgelegten Zu- und Abschläge bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke die einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
Dachgeschosse, Dachräume und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Zu Wohnräumen zählen dabei auch Schwimmbäder, Sauna, Bad, WC, Waschküchen, Hobby- u. Fitnessräume, Bar, Kellerstüberl und ähnliche Zweckräume. Bei Dachgeschossen wird die Nutzfläche, ab einer Kniestockhöhe von 1,20 m über fertigem Fussboden, als Bemessungsgrundlage herangezogen. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch unmittelbar angebaute Tiefgaragen, Kellergaragen und gewerblich genutzte Garagen.

Bei anzeigepflichtigen Schwimmbädern im Freien im Sinne des § 25 Abs. 1. Z. 6. Oö. Bauordnung wird die Wasserfläche als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet: mit einer bebauten Fläche von weniger als 10 m², Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone, sowie die zur öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen wie Hochbehälter, Druckbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen, Kläranlagen, ferner freistehende Nebengebäude und Garagen, wenn sie nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, falls sie nicht gewerblich betrieben werden und auch nicht Teile eines Betriebes gewerblicher Art sind.

3. Zur Bemessungsgrundlage werden Zu- bzw. Abschläge wie folgt festgelegt:

Abschläge:

a) Für alle Nebengebäude, die nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind und bei denen nur Dachwässer anfallen - 80 %.

b) Für alle betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude, baulich abgeschlossenen Gebäudeteile und Einzelräume, soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist - 65 %.

Als Gebäude dieser Art gelten solche, in welchen Waren gelagert werden, die dort keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden.

c) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude, baulich abgeschlossenen Gebäudeteile und Einzelräume, von welchen außer den Dachwässern und den Abwässern aus sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen (z.B. holz- und metallverarbeitende Betriebe, KFZ-Werkstätten, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Geschäfte). Nicht jedoch für Büros und Garagierungsunternehmen - 50 %.

Zuschläge:

a) Für Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist + 200 %.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche ist der für diese Waschanlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für derlei Waschanlagen verwendet, wird ein Grundausmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage herangezogen.

b) Für Fleischhauereibetriebe + 100 %.

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.

c) Für Gast- und Schankbetriebe einschließlich Kaffeehäuser + 30 %.

Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Kaffeehauszwecke verwendet oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und der Gasthaussäle, heranzuziehen.

d) Für Wäschereianlagen + 100 %.

Die Bemessungsgrundlage bilden alle gem. § 2 Abs. 2 zu ermittelnden Betriebsräume (Arbeitsräume) mit Ausnahme der Lager- und Verkaufsräume, für welche die Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 3 lit. b (Lagerräume) bzw. nach lit. c (Verkaufsräume) zu berechnen ist.

4. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
5. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die zu Wohnzwecken des Landwirtes oder dessen gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen.
6. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

1. Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasseranschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage mit Bescheid vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Wasseranschlusses, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Wasserleitungsbenützungsgebühren

1. Die Eigentümer von bebauten Grundstücken haben eine Gebühr für den Wasserbezug zu entrichten. Diese beträgt Euro 2,00 pro Kubikmeter Wassers.
2. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich nach dem Stand des Hauptwasserzählers.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Wasserzählergebühr

1. Für die Beistellung, den Einbau und die Eichung hat der Gebührenpflichtige eine Zählergebühr zu entrichten.
2. Die Zählergebühr beträgt pro Quartal

- für einen 3 m ³ oder 7 m ³ Zähler	€	3,26
- für einen 20 m ³ Zähler	€	9,50
- für einen Großmengenähler bis zu einer Nennweite von 100 mm	€	27,97
- für einen WPV-DN 100 PN16-Zähler	€	90,33

3. Für Beschädigungen und Frostschäden hat der Gebührenpflichtige die Kosten zu tragen.

§ 6 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) bereits enthalten.

§ 7 Entstehung des Abgabeananspruches und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt ist. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 (6) lit. a, b oder c entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes. Bei Änderung der Benützungsort ist die allfällige neue festgesetzte Wasseranschlussgebühr ab dem Zeitpunkt der Widmungsänderung zu entrichten.

3. Die Wasserbezugsgebühr ist in Vierteljahresraten, die aus der Wasserbezugsgebühr des vorausgegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag nachgefordert und ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird.
4. Die Bereitstellungsgebühr nach § 4 wird am 1.1. des Folgejahres nach Herstellung des Wasseranschlusses fällig und ist in vier gleichen Teilen und zwar jeweils am 15. Feb., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
5. Der Bauwassertarif ist in vier gleichen Teilen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 jeden Jahres zu entrichten, in welchem die Bautätigkeit erfolgt und endet mit dem Tag des Einbaues eines Wasserzählers.
6. Die Wasserzählergebühr ist vierteljährlich mit der Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Wassergebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13. Dezember 2012 außer Kraft.



Der Bürgermeister:


Konsulent Karl Staudinger

Angeschlagen am: 06.04.2016

Abgenommen am: **21. April 2016**

